

# **STEIERMÄRKISCHES VERFAHRENSHANDBUCH FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN**

auf Grundlage der Richtlinie (EU) 2023/2413



## **WASSERKRAFTANLAGEN**



## Inhalt

|           |                                                                                      |           |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b>  | <b><u>DAS VERFAHRENSHANDBUCH</u></b>                                                 | <b>3</b>  |
| 1.1       | ANLAUFSTELLE „ERNEUERBARE ENERGIE“ DES LANDES STEIERMARK                             | 3         |
| 1.2       | RECHTLICHE GRUNDLAGEN                                                                | 4         |
| <b>2</b>  | <b><u>ALLGEMEINES</u></b>                                                            | <b>5</b>  |
| <b>3</b>  | <b><u>WASSERRECHTSGESETZ (WRG)</u></b>                                               | <b>6</b>  |
| 3.1       | ERFORDERLICHE EINREICHUNTERLAGEN                                                     | 7         |
| <b>4</b>  | <b><u>STEIERMÄRKISCHES BAUGESETZ (STMK. BAUG)</u></b>                                | <b>9</b>  |
| <b>5</b>  | <b><u>STMK. ELEKTRIZITÄTSWIRTSCHAFTS- UND -ORGANISATIONSGESETZ (STMK. ELWOG)</u></b> | <b>9</b>  |
| 5.1       | ERFORDERLICHE EINREICHUNTERLAGEN                                                     | 10        |
| <b>6</b>  | <b><u>STEIERMÄRKISCHES STARKSTROMWEGEGESETZ (STMK. SSWG)</u></b>                     | <b>11</b> |
| 6.1       | ERFORDERLICHE EINREICHUNTERLAGEN                                                     | 11        |
| <b>7</b>  | <b><u>STEIERMÄRKISCHES NATURSCHUTZGESETZ (STNSCHG)</u></b>                           | <b>12</b> |
| 7.1       | ERFORDERLICHE EINREICHUNTERLAGEN                                                     | 14        |
| 7.2       | ARTENSCHUTZ                                                                          | 15        |
| <b>8</b>  | <b><u>GEWERBEORDNUNG (GEWO)</u></b>                                                  | <b>16</b> |
| 8.1       | ERFORDERLICHE EINREICHUNTERLAGEN                                                     | 16        |
| <b>9</b>  | <b><u>UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVP-G)</u></b>                                  | <b>17</b> |
| <b>10</b> | <b><u>FORSTGESETZ (FORSTG)</u></b>                                                   | <b>18</b> |
| 10.1      | ERFORDERLICHE EINREICHUNTERLAGEN                                                     | 18        |
| <b>11</b> | <b><u>WEITERFÜHRENDE LINKS</u></b>                                                   | <b>20</b> |
| <b>12</b> | <b><u>GLOSSAR</u></b>                                                                | <b>20</b> |

Stand: August 2025

Alle Angaben sind der Änderung vorbehalten und haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.  
Der Inhalt dieses Dokumentes wurde sorgfältig bearbeitet, jedoch sind Fehler nicht vollständig auszuschließen.

## 1 Das Verfahrenshandbuch

Das gegenständliche Verfahrenshandbuch dient der Umsetzung der Verpflichtung gemäß Art. 16 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2023/2413 und soll im Hinblick auf die Beantragung und die Erteilung der Bewilligung für die Errichtung oder den Betrieb von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen eine Hilfestellung bieten und klar die Behördenverfahren bzw. Zuständigkeiten aufzeigen.

Dieses Handbuch dient als Orientierung für Antragstellerinnen und Antragsteller von Wasserkraftanlagen im Bundesland Steiermark. Ziel ist es, Klarheit über gesetzliche Anforderungen, notwendige Genehmigungen und zuständige Behörden zu schaffen.

In den nachfolgenden Ausführungen werden überblicksmäßig, ohne Gewähr auf Vollständigkeit, die Genehmigungserfordernisse für die Errichtung von Wasserkraftanlagen dargestellt. Aufgrund der Komplexität bei größeren Vorhaben wird generell im Vorfeld eine Einzelfallabklärung mit der Anlaufstelle empfohlen.

### 1.1 Anlaufstelle „Erneuerbare Energie“ des Landes Steiermark

Die Anlaufstelle, die auf Grundlage der EU-rechtlichen Vorgaben und des § 6a Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz (Stmk. ElWOG) eingerichtet wurde, ist wie folgt erreichbar:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Referat: Wasser-, Abfall- und Umweltrecht  
8010 Graz, Stempfergasse 7  
Telefon (0316) 877 – 2626  
Mail: [anlagenrecht@stmk.gv.at](mailto:anlagenrecht@stmk.gv.at)

(Bei Kontaktaufnahme per Mail bitte Stichwort „Anlaufstelle“ angeben)

Die Anlaufstelle leistet auf Ersuchen der Antragstellerin und des Antragsteller während des gesamten Bewilligungsverfahrens Beratung und Unterstützung im Hinblick auf die Beantragung und die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung für die Errichtung oder den Betrieb von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen nach diesem Gesetz sowie hinsichtlich der dafür sonst noch erforderlichen zusätzlichen Bewilligungen oder Genehmigungen, die nach anderen Gesetzen vorgesehen sind.

Die Anlaufstelle hat auf eine zügige Verfahrensabwicklung der zuständigen Behörden hinzuwirken. Zu diesem Zweck ist die Anlaufstelle berechtigt, bei den Behörden Zeitpläne über die voraussichtliche Verfahrensdauer und die Verfahrensabwicklung anzufordern und der Antragstellerin/dem Antragsteller zur Verfügung zu stellen.



Interessenkonflikte, die im Verfahren zwischen der Antragstellerin und dem Antragsteller und anderen Parteien oder Beteiligten auftreten, sind nach Möglichkeit einer gütlichen Einigung zuzuführen. Die Behörde kann aus diesem Anlass das Verfahren zur Einschaltung eines Mediationsverfahrens unterbrechen. Die Ergebnisse des Mediationsverfahrens können der Behörde übermittelt und von dieser im weiteren Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Das Mediationsverfahren hat auf Kosten des Antragstellers zu erfolgen. Der Antragsteller kann jederzeit einen Antrag auf Fortführung des Bewilligungs- oder Genehmigungsverfahrens stellen.

Interessenkonflikte, die im Verfahren zwischen der Antragstellerin und dem Antragsteller und anderen Parteien oder Beteiligten auftreten, sind nach Möglichkeit einer gütlichen Einigung zuzuführen. Die Behörde kann aus diesem Anlass das Verfahren zur Einschaltung eines Mediationsverfahrens unterbrechen. Die Ergebnisse des Mediationsverfahrens können der Behörde übermittelt und von dieser im weiteren Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Das Mediationsverfahren hat auf Kosten der Antragstellerin und des Antragstellers zu erfolgen. Die Antragstellerin und der Antragsteller kann jederzeit einen Antrag auf Fortführung des Bewilligungs- oder Genehmigungsverfahrens stellen.<sup>1</sup>

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Wenn eine Antragstellerin oder ein Antragsteller die Errichtung einer Wasserkraftanlage plant, können - je nach Größe der Anlage - folgende Rechtsmaterien betroffen sein:

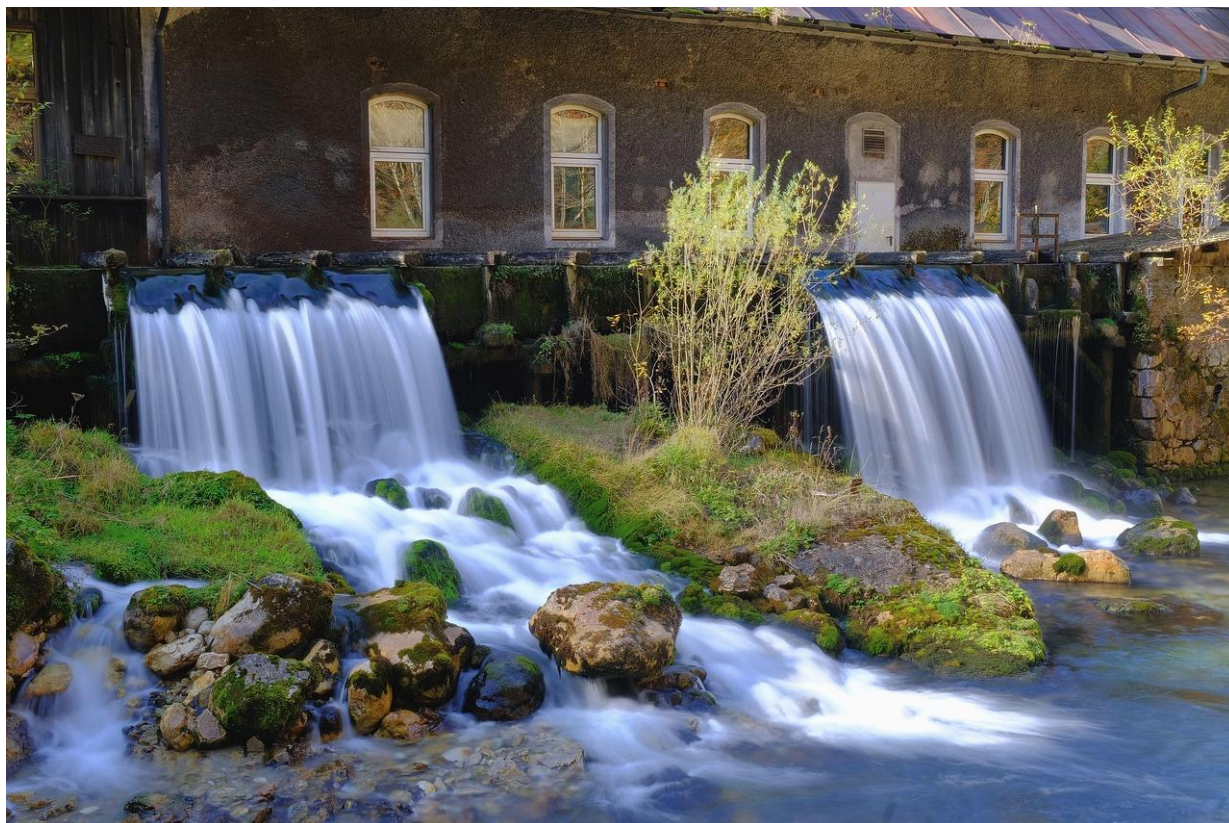
- |                                                                        |                  |
|------------------------------------------------------------------------|------------------|
| • Wasserrechtsgesetz                                                   | Siehe Kapitel 3  |
| • Steiermärkisches Baugesetz                                           | Siehe Kapitel 4  |
| • Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und - organisationsgesetz | Siehe Kapitel 5  |
| • Steiermärkisches Starkstromwegesgesetz                               | Siehe Kapitel 6  |
| • Steiermärkisches Naturschutzgesetz                                   | Siehe Kapitel 7  |
| • Gewerbeordnung                                                       | Siehe Kapitel 8  |
| • Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz                                 | Siehe Kapitel 9  |
| • Forstgesetz                                                          | Siehe Kapitel 10 |

<sup>1</sup> vgl. § 6a ff Stmk. ElWOG, LGBl. Nr. 73/2023.



## 2 Allgemeines

Wasserkraftwerke nutzen die Energie des Wassers, um elektrische Energie zu erzeugen. Dabei strömt Wasser durch eine Kraftwerksturbine, die einen Generator antreibt, welcher wiederum die mechanische in elektrische Energie umwandelt. Der Großteil dieser Anlagen sind Kleinstwasserkraftwerke mit einer Leistung von unter 10 kW. Um Großwasserkraftwerke handelt es sich ab einer Leistung von über 10 MW.



### LEISTUNG & ENERGIE

Die Einheit der Leistung ist das Watt (W).

Die Leistung wird bei Kleinstwasserkraftanlagen üblicherweise in Kilowatt (kW), bei größeren Anlagen in Megawatt (MW) angegeben.

1 kW = 1.000 W, 1 MW = 1 Million W

Eine gebräuchliche Maßeinheit für Energie ist die Wattstunde (Wh).

1 Wh entspricht 3,6 kJ (Kilojoule).

1 kWh (Kilowattstunde) = 1.000 Wh

1 GWh (Gigawattstunde) = 1 Milliarde Wh

### Engpassleistung

Unter Engpassleistung versteht man die maximale Dauerleistung, die ein Wasserkraftwerk unter Normalbedingungen abgeben kann. Bei Speicher- und Pumpspeicherkraftwerken z.B. ist sie die höchste erreichbare Leistung bei maximaler Fallhöhe.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> [Wasserkraftbroschüre-final-WEB.pdf \(umweltdachverband.at\)](#), S. 7 (Stand 02.05.2025).

Für jede Errichtung einer Wasserkraftanlage und jeder Änderung des Betriebes, soweit diese auf die ökologische Funktionsfähigkeit oder das Erscheinungsbild des Fließgewässers Einfluss haben können, ist eine **Bewilligung erforderlich**.

### 3 Wasserrechtsgesetz (WRG)

Wer die Bewilligung eines Wasserkraftwerkes anstrebt, hat bereits vor Befassung der Wasserrechtsbehörden sein Vorhaben unter Darlegung der Grundzüge dem **wasserwirtschaftlichen Planungsorgan** anzuzeigen (§ 55 Abs. 4 WRG). Es ist zuständig für die Überwachung der wasserwirtschaftlichen Entwicklung in der Steiermark.

Hinweis: Bei Fragen zu den wasserrechtlichen Anforderungen an geplante Vorhaben empfiehlt sich eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan, sobald erste konkrete Planungen vorliegen. Hierfür ist noch kein Einreichprojekt erforderlich.

Im **Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14, Referat Wasserwirtschaftliche Planung**, kann vorab um eine Stellungnahme zum geplanten Projekt angesucht werden (beurteilt werden etwa: Standorteignung, Entnahmekapazitäten, Energie des Gewässers, usw.).<sup>3</sup>

Die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer Wasserkraftanlage löst eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht aus, wobei die Erteilung voraussetzt, dass durch das Vorhaben weder das öffentliche Interesse<sup>4</sup> noch fremde Rechte (zB. fremdes Grundeigentum) oder bereits bestehende Wasserrechte gem. § 12 WRG verletzt werden.

Zu unterscheiden ist der sog. **Gemeingebrauch** iSd. § 8 WRG von der **besonderen Wasserbenutzung** iSd. § 9 WRG eines Gewässers. Der Gemeingebrauch steht jedermann offen, erfordert keine besonderen Anlagen oder technischen Eingriffe und verändert oder beeinträchtigt das Gewässer nicht wesentlich (dazu zählen etwa das Baden, Schwimmen, Tränken von Vieh, usw.) wobei diese Nutzungen bewilligungsfrei sind, solange sie die Rechte anderer nicht beeinträchtigen und keine Gefährdung der Gewässergüte oder -ökologie darstellen.

Sobald eine Nutzung über diesen einfachen, jedermann zustehenden Rahmen hinausgeht, gilt sie als **besondere Wasserbenutzung** iSd. § 9 WRG. Diese Nutzung setzt einen nicht bloß geringfügigen Eingriff in den Wasser-

<sup>3</sup> [Wasserwirtschaftliche Planung - Wasserwirtschaft - Landesregierung Steiermark](#) (Stand 01.04.2025).

<sup>4</sup> vgl. § 105 Abs. 1 lit. a - n WRG, BGBl. I Nr. 73/2018. Das sind etwa: eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt; das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang stehen; ein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt wird; die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst wird; eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entsteht; usw.

haushalt oder die Gewässerbeschaffenheit voraus. Ein solcher Eingriff ist nicht mehr als geringfügig anzusehen und nicht mehr typischerweise durch jedermann ausübbar.

Bei Wasserkraftanlagen erfolgt diese besondere Wasserbenutzung durch die Anbringung von technischen Einrichtungen wie etwa Staudämmen, Turbinen, Leitungen, Transformatoren, Verankerungen, etc.).

Zudem verursacht die Errichtung von Wasserkraftanlagen erhebliche Einwirkungen auf das Gewässer - etwa durch die Änderung der Fließgeschwindigkeit, durch die Wasserentnahme, durch die Eibringung von Stoffen, usw. Nach herrschender Meinung fällt jegliche Veränderung der Wasserqualität darunter, egal ob sich diese günstig, neutral oder nachteilig auf das Gewässer auswirkt. Insbesondere sind unter „Einwirkung“ gewässerbezogene Handlungen (Maßnahmen) mit bestimmten planmäßigen oder zumindest typischerweise regelmäßig eintretenden- in der Regel nachteiligen- Effekten für das betroffene Gewässer zu verstehen.<sup>5</sup>

Die Errichtung einer Wasserkraftanlage bedarf daher einer wasserrechtlichen Bewilligung gem. **§§ 32 iVm 38 WRG**.

### **3.1 Erforderliche Einreichunterlagen**

Dem Antrag sind folgende Unterlagen<sup>6</sup> anzuschließen, sofern sich nicht aufgrund der Art des Projekts ergibt, dass bestimmte Unterlagen nicht vorzulegen sind:

1. Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Vorhabens und das betroffene Gewässer;
2. grundbuchsmäßige Bezeichnung der durch Anlagen beanspruchten Liegenschaften unter Anführung des Eigentümers sowie Bekanntgabe der Wasser-, Fischerei- und Einforstungsberechtigten;
3. Angaben darüber, ob bzw. in welcher Weise den Betroffenen Gelegenheit zur Kenntnisnahme von Vorhaben gegeben wurde, sowie über bereits vorliegende Vereinbarungen, sowie über Anträge an öffentliche Förderungsstellen nach dem Umweltförderungsgesetz oder Wasserbautenförderungsgesetz;
4. die Darstellung der vom Vorhaben zu erwartenden Vorteile oder der im Falle der Unterlassung zu besorgenden Nachteile;
5. Angaben über Gegenstand und Umfang der vorgesehenen Inanspruchnahme fremder Rechte und der angestrebten Zwangsrechte (§ 60) unter Namhaftmachung der Betroffenen;
6. die erforderlichen, von einem Fachkundigen entworfenen Pläne, Zeichnungen und erläuternden Bemerkungen unter Namhaftmachung des Verfassers;
7. bei Wasserbenutzungsanlagen Angaben über die beanspruchte Wassermenge je Sekunde, Tag und Jahr, über die erwarteten Auswirkungen auf Gewässer sowie über die zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen;
8. bei Wasserkraftanlagen Angaben über Maschinenleistung, Jahresarbeitsvermögen und die vorgesehenen Restwassermengen;
9. bei Talsperren den Nachweis der Standsicherheit und der sicheren Abfuhr der Hochwässer;
10. bei Wasserversorgungsanlagen Gutachten über die Eignung des Wassers für den angestrebten Zweck, über allenfalls erforderliche Aufbereitungsmaßnahmen sowie aus der Projektierung und aus Erkundungsuntersuchungen für die Wasserversorgungsanlage ableitbare Grundlagen für die Abgrenzung des Schutzgebietes und für die erforderlichen Schutzmaßnahmen (§ 34) sowie Angaben über die Art der Beseitigung der anfallenden Abwässer;

<sup>5</sup> vgl. *Lindner* in *Oberleitner/Berger*, WRG<sup>4</sup>, (2018) § 32, S. 307 ff, Rz 3.

<sup>6</sup> vgl. § 103 WRG, BGBl. I Nr. 73/2018.

11. bei Einbringungen in Gewässer Angaben über Menge, Art und Beschaffenheit der Abwässer, insbesondere über Fracht und Konzentration schädlicher Abwasserinhaltsstoffe, und über die zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen;
12. bei genossenschaftlichen Vorhaben die Namen derjenigen, die der Genossenschaft beitreten sollen, unter Anführung der hierfür maßgeblichen Gesichtspunkte und Bemessungsgrundlagen;
13. bei Anlagen, bei denen wegen der Lagerung, Verwendung und Produktion von Stoffen, wegen der Betriebsweise der Ausstattung oder sonst die Gefahr von Störfällen besteht, Angaben über die zur Störfallvermeidung und zur Begrenzung oder Beseitigung der Auswirkungen von Störfällen vorgesehenen Maßnahmen;
14. Angaben darüber, welche Behörden sonst mit dem Vorhaben befasst sind;
15. gegebenenfalls vorgesehene Überwachungs- und Betriebsprogramme;
16. Beschreibung möglicher bundesgrenzenüberschreitender Auswirkungen

Die Behörde kann weitere Unterlagen verlangen. Dies ist von den möglichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft abhängig.<sup>7</sup>

Hinweis: Die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung setzt voraus, dass durch das Vorhaben **weder das öffentliche Interesse beeinträchtigt** wird noch **fremde Rechte** (z.B. fremdes Grundeigentum) **verletzt** werden.<sup>8</sup>

Eine wasserrechtliche Bewilligung ist notwendig für den Neubau von Wasserkraftanlagen aber auch wenn sich durch eine Revitalisierung die „Konsensdaten“ ändern (zB. Maß der Wasserbenutzung, Zweck der Anlage, Ausbaudurchfluss, Fallhöhe).

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung an öffentlichen Gewässern sowie die Errichtung oder Änderung von der Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen bedarf einer Bewilligung durch die zuständige Wasserrechtsbehörde (§ 9 Absatz 1 WRG). Als **Wasserbenutzung** ist auch die Nutzung der **motorischen Kraft des Wassers zur Erzeugung elektrischer Energie** zu verstehen.<sup>9</sup>

Hinweis: Die Errichtung oder Änderung einer Wasserkraftanlage an **privaten Oberflächengewässern** bedarf nur dann einer Bewilligung, wenn sie in irgendeiner Weise fremde Rechte beeinträchtigt oder, in Zusammenhang mit öffentlichen Gewässern oder anderen Privatgewässern, Auswirkungen auf das Gefälle, den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers in gesundheitsschädlicher Weise hat oder den Wasserstand dieser Gewässer beeinflusst.<sup>10</sup>

#### **Zuständige Behörde:**

Für Anlagen **bis 500 KW** ist die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft und in Graz der Magistrat die zuständige Behörde.<sup>11</sup>

<sup>7</sup> [Wasserrechtliche Genehmigungen - Verwaltung - Land Steiermark](#) (Stand 01.04.2025).

<sup>8</sup> vgl. § 105 WRG, BGBl. I Nr. 73/2018.

<sup>9</sup> vgl. *Bachler*, in: Oberleitner/Berger (Hrsg.), WRG-ON<sup>4.01</sup> § 9, Rz 2, (Stand 01.9.2020).

<sup>10</sup> vgl. § 9 Abs. 2 WRG, BGBl. I Nr. 73/2018.

<sup>11</sup> vgl. § 98 Abs. 1 WRG, BGBl. I Nr. 73/2018.



Für Anlagen **über 500 kW** ist das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Referat Wasserrecht, Stempfergasse 7, 8020 Graz, die zuständige Behörde.<sup>12</sup>

Unterliegt die Wasserkraftanlage dem **UVP-Verfahren** wird dieses vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Referat UVP- und Energierecht, Stempfergasse 7, 8020 Graz, geführt.

#### **4 Steiermärkisches Baugesetz (Stmk. BauG)**

Eine gesonderte Genehmigung nach dem Baugesetz ist **nicht erforderlich**, wenn es sich um bauliche Anlagen handelt, die nach wasserrechtlichen Vorschriften einer Bewilligung bedürfen, soweit es sich um solche handelt, die **unmittelbar der Wassernutzung** dienen (z. B. Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, **Energiegewinnung**), sowie Schutz- und Regulierungswasserbauten (§ 3 Z 6 Stmk. BauG).

##### **Zuständige Behörde:**

In diesen Fällen werden die baurechtlichen Vorschriften von der Wasserrechtsbehörde mitangewendet (siehe dazu Kapitel 3).

#### **5 Stmk. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (Stmk. ElWOG)**

Wer in der Steiermark eine Wasserkraftanlage mit einer Leistung von **mehr als 500 kW** errichten, betreiben oder eine bestehende Anlage wesentlich ändern will, benötigt grundsätzlich eine Genehmigung nach § 5 Abs. 1 Steiermärkischen Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2005 (ElWOG).

**Ausgenommen von der Genehmigungspflicht** des Stmk. ElWOG sind nach § 5 Abs. 2 Z 1-5:

- Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von **bis zu 500 Kilowatt (kW)**,
- Erzeugungsanlagen, **die abfall-, verkehrs-, berg-, oder gewerberechtlichen Vorschriften unterliegen**. Hier sind eigene Behörden zuständig, zB. der Landeshauptmann als Abfallwirtschaftsrechtsbehörde oder die Bezirkshauptmannschaft als Gewerbebehörde,
- **mobile Notstromaggregate**,
- **Kabelleitungen zur Energieableitung** – wenn diese nicht dem Stmk. Starkstromweggesetz unterliegen.

<sup>12</sup> vgl. § 99 Abs. 1 WRG, BGBl. I Nr. 73/2018.

## 5.1 Erforderliche Einreichunterlagen

Dem Antrag sind in dreifacher Ausfertigung folgende Unterlagen<sup>13</sup> anzuschließen:

1. ein technischer Bericht mit Angaben über Zweck, Umfang, Betriebsweise und technische Ausführung der geplanten Erzeugungsanlage; insbesondere über Primärenergien, Energieumwandlung, Stromart, Frequenz und Spannung,
2. ein Plan, aus welchem der Standort der Erzeugungsanlage, die betroffenen Grundstücke, auf denen Anlage errichtet werden soll und die Grundstücksnummern ersichtlich sind,
3. ein Verzeichnis der von der Erzeugungsanlage berührten fremden Anlagen, wie Eisenbahnen, Versorgungsleitungen und dergleichen, mit Namen und Anschriften der Eigentümerinnen/Eigentümer,
4. die sich aus dem zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Grundbuchstand ergebenden Namen und Anschriften der Eigentümerinnen/Eigentümer der Grundstücke, auf welchen die Erzeugungsanlage errichtet werden soll, einschließlich der dinglich Berechtigten mit Ausnahme der Hypothekargläubigerin/Hypothekargläubiger
5. ein Verzeichnis der an die Grundstücke, auf welchen die Stromerzeugungsanlage errichtet werden soll, anrainenden Grundstücke und der jeweiligen Eigentümerinnen/Eigentümer dieser anrainenden Grundstücke samt Anschriften (nicht älter als drei Monate),
6. ein Verzeichnis allfälliger Bergbaugebiete, in denen die Erzeugungsanlage liegt oder zu liegen kommt, samt Namen und Anschrift der Bergbauberechtigten,
7. eine Begründung für die Wahl des Standortes unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse,
8. eine Beschreibung und Beurteilung der voraussichtlichen Gefährdungen und Belästigungen im Sinne des § 10 Abs. 1,
9. eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen Gefährdungen oder Belästigungen des Vorhabens beseitigt, verringert oder ausgeglichen werden sollen
10. Angaben über den Beitrag der Erzeugungskapazitäten zur Erreichung des Zieles der Europäischen Union, den Bruttoenergieverbrauch durch Energie aus erneuerbaren Energiequellen zu erhöhen,
11. Angaben zum Beitrag der Erzeugungskapazitäten zur Verringerung der Emissionen,
12. bei thermischen Erzeugungsanlagen mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW die Kosten-Nutzen-Analyse.

Diese Dokumente sind, soweit technisch möglich, auch in elektronischer Form zu übermitteln.

Eine **Genehmigung setzt voraus**, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Erzeugungsanlage:

- voraussehbare Gefährdungen für das Leben oder die Gesundheit sowohl des Betriebsinhabers als auch der Nachbarn, sowie voraussehbare Gefährdungen für das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn vermieden werden;
- Nachbarn nicht durch Lärm, Geruch, Staub, Abgase, Erschütterung und Schwingungen oder Schattenwurf (bei Windkraftanlagen) unzumutbar belästigt werden;
- die eingesetzte Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird.

### **Zuständige Behörde:**

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Referat UVP- und Energierecht, Stempfergasse 7, 8010 Graz.

<sup>13</sup> vgl. § 6 Abs. 2 Stmk. EIWOG, LGBl. Nr. 48/2025.

## 6 Steiermärkisches Starkstromwegegesetz (Stmk. SSWG)

Die Errichtung und Inbetriebnahme von elektrischen **Leitungsanlagen für Starkstrom** bedürfen der Bewilligung. Sie ist erforderlich für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung einer elektrischen Leitungsanlage, die Durchführung von Vorarbeiten und die Einräumung von Zwangsrechten an fremdem Gut.

Starkstrom im Sinne dieses Gesetzes ist elektrischer Strom mit einer Spannung von **über 42 Volt** oder einer Leistung von **mehr als 100 Watt**<sup>14</sup>. Die Starkstromwegerechtsbehörde des Landes hat die Bau- und Betriebsbewilligung zu erteilen, wenn die elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht widerspricht.<sup>15</sup>

Von der Bewilligung ausgenommen sind gemäß § 3 Abs. 2 Stmk. SSWG:

- Elektrische Leitungsanlagen bis 45.000 Volt, nicht jedoch Freileitungen über 1.000 Volt,
- für Anlagen, die sich innerhalb des der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer der elektrischen Anlage gehörenden Grundstücks befinden,
- Kabelauf- und -abführungen sowie dazugehörige Freileitungstragwerke einschließlich jener Freileitungen bis 45.000 Volt, die für die Anbindung eines Freileitungstragwerkes mit Kabelauf- oder -abführungen notwendig sind und ausschließlich dem Zweck der Anbindung dienen,
- für Anlagen, die ausschließlich dem ganzen oder teilweisen Betrieb von Eisenbahnen, dem Bergbau, der Luftfahrt, der Schifffahrt, der Post, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken dienen.

Wer eine elektrische Leitungsanlage errichten und in Betrieb nehmen oder Änderungen oder Erweiterungen nach § 3 vornehmen will, hat bei der Behörde um eine Bewilligung anzusuchen. Sie ist erforderlich für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung einer elektrischen Leitungsanlage, die Durchführung von Vorarbeiten und die Einräumung von Zwangsrechten an fremdem Gut.<sup>16</sup>

### 6.1 Erforderliche Einreichunterlagen

Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen<sup>17</sup> in dreifacher Ausfertigung anzuschließen:

1. ein technischer Bericht mit Angaben über Zweck, Umfang, Betriebsweise und technische Ausführung der geplanten elektrischen Leitungsanlage;
2. eine Kopie der Katastralmappe, aus welcher die Trassenführung und die betroffenen Grundstücke mit ihrer Bezeichnung ersichtlich sind;
3. ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke mit Katastral- und Grundbuchsbezeichnung, Namen und Anschriften der grundbücherlichen Eigentümer sowie des beanspruchten öffentlichen Gutes unter Angabe der zuständigen Verwaltungen;
4. für den Fall, dass voraussichtlich Zwangsrechte gemäß §§ 10 oder 17 in Anspruch genommen werden, überdies ein Verzeichnis der davon betroffenen Grundstücke und zusätzlich Namen und Anschriften der sonstigen dinglichen Berechtigten mit Ausnahme der Hypothekargläubiger;

<sup>14</sup> vgl. § 2 Abs. 2 Stmk. SSWG, LGBl. Nr. 48/2025.

<sup>15</sup> vgl. § 7 Abs. 1 Stmk. SSWG, LGBl. Nr. 24/2022.

<sup>16</sup> [Errichtung/Abänderung von Anlagen - E-Government - Land Steiermark](#) (Stand 09.09.2024).

<sup>17</sup> Vgl. § 6 Abs. 2 Stmk. SSWG, LGBl. Nr. 48/2025.



5. ein Verzeichnis der offenkundig berührten fremden Anlagen mit Namen und Anschriften der Eigentümer oder der zuständigen Verwaltungen;
6. bei elektrischen Leitungsanlagen mit einer Spannung über 30.000 Volt oder ohne Rücksicht auf die Spannung, wenn die Anlage nur im Rahmen einer Gesamtplanung beurteilt werden kann, ein Übersichtsplan im Maßstab 1:50.000;
7. Mastbildskizzen der zur Verwendung vorgesehenen Trag-, Winkel- und Abspannmasttype, außer bei Holzmasten;
8. Schaltbilder und Installationspläne der Umspann-, Umform- und Schaltanlagen.

Hinweis: Auf elektrische Leitungsanlagen, die die **Landesgrenzen überschreiten**, ist das Starkstromwegegesetz des Bundes anzuwenden.<sup>18</sup>

#### Zuständige Behörde:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Referat UVP- und Energierecht, Stempfergasse 7, 8010 Graz.

## **7 Steiermärkisches Naturschutzgesetz (StNSchG)**

In der Steiermark ist für die Errichtung von Wasserkraftanlagen eine naturschutzrechtliche Bewilligung nach Landesrecht erforderlich. Jede Errichtung einer Wasserkraftanlage (einschließlich aller Nebenanlagen) und jede Änderung des Betriebs einer solchen Anlage, soweit sie die ökologische Funktionsfähigkeit oder das Landschaftsbild eines Fließgewässers beeinflussen kann, bedarf einer naturschutzrechtlichen Genehmigung. Die Bewilligungspflicht greift also immer dann, wenn ein Wasserkraftprojekt nachhaltige Auswirkungen auf Natur oder Landschaft hat.

Folgende Schutzgebiete können vom Bau eines Wasserkraftwerkes betroffen sein:

- **Naturschutzgebiete** gem. § 7 StNSchG iVm der jeweiligen Naturschutzgebiet-Verordnung
- **Landschaftsschutzgebiete** gem. § 8 StNSchG iVm der jeweiligen Landschaftsschutzgebiet-Verordnung
- **Europaschutzgebiete** gem. § 9 StNSchG iVm der jeweiligen Europaschutzgebiet-Verordnung (zu beachten ist hier ggf. § 28 StNSchG)
- **Geschützte Landschaftsteile** und **Naturdenkmale** gem. §§ 12 und 13 StNSchG iVm der jeweiligen Verordnung

Hinweis: Im Fall von **nachhaltigen Auswirkungen auf Natur und Landschaft** wird in Naturschutzgebieten keine Ausnahme vom Verbot bewilligt und im **Bereich von Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsteilen ist das Vorhaben unzulässig**.<sup>19</sup>

<sup>18</sup> [Starkstromanlagen - E-Government - Land Steiermark](#) (Stand 01.04.2025).

<sup>19</sup> [Wasserkraftanlagen - Verwaltung - Land Steiermark](#), (Stand 02.05.2025).

Zum Schutz von natürlich stehenden und fließenden Gewässern und ihrer Uferbereiche **bedürfen die Errichtung von Bauten und Anlagen** und die **Vornahme von Geländeänderungen** gemäß § 5 Abs. 1 StNSchG im Bereich von eiszeitlich entstandenen Seen und Weihern einschließlich deren Umkreis bis zu einem 10 m breiten landeinwärts gemessenen Geländestreifen einer Bewilligung.

Zudem bedarf es gemäß § 5 Abs. 2 StNSchG im Bereich von natürlich fließenden Gewässern einschließlich ihrer Altgewässer (Alt- und Totarme, Lahnen u. dgl.) einer Bewilligung für:

- die Errichtung von Wasserkraftanlagen einschließlich aller Nebenanlagen und die Änderung des Betriebes, soweit diese auf die ökologische Funktionsfähigkeit oder das Erscheinungsbild des Fließgewässers Einfluss haben können;
- Bauten und Anlagen, die eine Verlegung des Bettes oder eine wesentliche Veränderung des Bettes oder der Ufer vorsehen;
- Verrohrungen, die über das Ausmaß eines Brückenbauwerkes hinausgehen;
- Zu- und Aufschüttungen, Materialablagerungen oder Gewinnungsstätten für Sand und Schotter im Bereich der Sohle oder in einem 10 m breiten von der Uferlinie landeinwärts gemessenen Geländestreifen, ausgenommen geringfügige, ohne besondere Vorrichtungen vorgenommene Bodenentnahmen für den Eigenbedarf;
- die nicht forstrechtlichen Bestimmungen unterliegende Entnahme von Bäumen und Sträuchern des Uferbewuchses, ausgenommen die nicht bestandsgefährdende periodische oder auf Grund eines gesetzlichen oder behördlichen Auftrages vorzunehmende Ausholzung des Bewuchses und das Schwen-den.

Hinweis: Für **Ausleitungskraftwerke in ökologisch besonders hochwertigen Gewässerabschnitten** gilt ein striktes Verbot: In durch Verordnung als hochwertig eingestuften Flussabschnitten dürfen keine derartigen Kraftwerke bewilligt werden. Befindet sich ein Wasserkraft-Projekt in einem streng geschützten Gebiet nach dem Naturschutzrecht, so sind die Hürden noch höher: In **Naturschutzgebieten** werden derartige Vorhaben in der Regel gar nicht erst bewilligt (keine Ausnahme vom dort geltenden Eingriffsverbot) und im Bereich von **Naturdenkmälern oder geschützten Landschaftsteilen** sind Eingriffe, die den geschützten Zustand beeinträchtigen würden, unzulässig.<sup>20</sup>

Gemäß § 29 StNSchG ist das geplante Vorhaben binnen fünf Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung in Angriff zu nehmen und binnen zehn Jahren fertigzustellen, sofern die Bewilligung nichts anderes bestimmt.

<sup>20</sup> vgl. §§ 5 Abs. 3, 4 und 5, 13 StNSchG, LGBl. Nr. 48/2025.



## 7.1 Erforderliche Einreichunterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen<sup>21</sup>, sofern dieser nicht elektronisch eingebracht wird, in zweifacher Ausfertigung anzuschließen:

1. Angabe des geschützten Gebietes, in dem das Vorhaben oder die Maßnahme geplant ist;
2. Bezeichnung der Grundstücke, der Katastralgemeinde und der Gemeinde, in der das Vorhaben oder die Maßnahme geplant ist;
3. Art des Vorhabens oder der Maßnahme und der Flächenwidmung des Grundstückes, auf dem das Vorhaben oder die Maßnahme geplant ist;
4. technische Beschreibung des Vorhabens oder der Maßnahme;
5. Übersichtsplan mit der maßgeblichen Umgebung auf Luftbildbasis;
6. Lageplan in einem Maßstab, der eine eindeutige Beurteilung des Vorhabens oder der Maßnahme zulässt;
7. die für die Beurteilung erforderlichen planliche Darstellungen;
8. Naturverträglichkeitserklärung bei Vorhaben im Zusammenhang mit Europaschutzgebieten;
9. ökologische Begleitplanung mit naturschutzfachlichen Erhebungen; diese hat insbesondere die Maßnahmen, mit denen nachteilige Auswirkungen vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden können, zu enthalten. Von der Vorlage von Unterlagen für eine ökologische Begleitplanung kann gänzlich abgesehen werden, sofern diese Unterlagen im Sinne des Abs. 5 für die Beurteilung des Vorhabens oder der Maßnahme unerheblich sind.
10. Die Behörde kann darüber hinaus die Vorlage von Unterlagen, im Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren zusätzlich Unterlagen über zumutbare Alternativen zum Vorhaben verlangen, die zur Beurteilung der voraussichtlichen Auswirkungen eines Vorhabens oder einer Maßnahme auf die Natur und Landschaft sowie zur Bewertung des überwiegenden öffentlichen Interesses an dem Vorhaben oder der Maßnahme erforderlich sind.

Die Behörde kann von einzelnen Unterlagen absehen, wenn diese für die Beurteilung des Vorhabens oder der Maßnahme unerheblich sind.

### Zuständige Behörde:

Die Bezirkshauptmannschaft ist zuständig für Verfahren bei Ankündigungen, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsteilen und sohin für Wasserkraftanlagen **unter 500 kW bzw. Wasserkraftanlagen für die nach WRG** (oder einem anderen Gesetz) die BH zuständig ist.

Die Steiermärkische Landesregierung, Abteilung 13, Referat Naturschutz, Stempfergasse 7, 8010 Graz, ist zuständig für Verfahren, die nach anderen Rechtsvorschriften eines weiteren Verfahrens durch den Landeshauptmann oder der Landesregierung bedürfen, sohin für Wasserkraftanlagen **über 500 kW bzw. Wasserkraftanlagen für die nach WRG** (oder einem anderen Gesetz) die Landesregierung zuständig ist.

Erstrecken sich Vorhaben oder Maßnahmen auf den Sprengel mehrerer Behörden, ist die Landesregierung zuständig.

---

<sup>21</sup> vgl. § 26 StNSchG, LGBl. Nr. 48/2025.



## 7.2 Artenschutz

Bei der Errichtung von Wasserkraftanlagen entstehen regelmäßig Eingriffe, die artenschutzrechtlich relevant sind. So können dabei etwa Fische und deren Laichplätze, wassergebundene Amphibien, Brut- und Rastplätze an Flussufern oder Auwäldern von Vögeln oder geschützte Pflanzenarten im Uferbereich beeinträchtigt werden.

Diese Verpflichtung dient dem Schutz von wild lebenden Tieren, insbesondere solcher Arten, die nicht unter die Vogelschutzrichtlinie fallen. Die relevanten Bestimmungen finden sich in den §§ 17 bis 19 leg cit StNSchG, die den Schutz von Tieren, Vögeln, Pflanzen, Pilzen, Mineralien und Fossilien regeln. Welche Pflanzen und Tiere geschützt sind ist der Artenschutzverordnung<sup>22</sup>, abrufbar unter: [Geschützte Tiere und Pflanzen in der Steiermark und der EU - Verwaltung - Land Steiermark](#), zu entnehmen.

Es ist wichtig zu beachten, dass diese Vorlagepflicht unabhängig von einer naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht besteht. Auch wenn keine solche Bewilligung erforderlich ist, **müssen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden**. Die frühzeitige Vorlage der Unterlagen<sup>23</sup> ermöglicht der Behörde, potenzielle Konflikte mit dem Artenschutz zu identifizieren und gegebenenfalls Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Arten zu ergreifen.

Hinweis: Die Dauer dieses Verfahrens hängt vom Saisonverlauf ab (Arterhebungen benötigen oft **eine Vegetationsperiode**), orientiert sich jedoch am AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz), dass der Behörde eine Entscheidungsfrist von 6 Monaten<sup>24</sup> einräumt.

### Zuständige Behörde:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Referat Naturschutz, Stempfergasse 7, 8010 Graz.

Hinweis: Entspricht das Projekt nicht den artenschutzrechtlichen Erfordernissen der §§ 17ff StNSchG und wird es dennoch umgesetzt, könnten **artenschutzrechtliche Verbotstatbestände** gemäß § 17 Abs. 5, § 18 Abs. 5 und § 19 Abs. 6 StNSchG verwirklicht werden. Die Folge wäre eine mögliche **Verwaltungsübertretung**, welche gemäß § 41 Abs 1 StNSchG strafbar ist und zur Anzeige gebracht werden kann.

<sup>22</sup> vgl. Artenschutzverordnung (Schutz von wild wachsenden Pflanzen, von Natur aus wild lebenden Tieren einschließlich Vögel), LGBl. Nr. 9/2007.

<sup>23</sup> Bei der artenschutzrechtlichen Beurteilung wird § 26 StNSchG sinngemäß auf die einzureichenden Unterlagen angewendet.

<sup>24</sup> vgl. § 73 Abs. 1 AVG, BGBl. I Nr. 50/2025.



**Hinweis:** Zu beachten ist, dass gemäß § 8 StESUG<sup>25</sup> Verfahren bei denen potenziell artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß §§ 17 Abs. 5, 18 Abs. 5 und 19 Abs. 6 StNSchG verwirklicht werden sowie bei Verfahren gemäß § 28 Abs 2 - 4 StNSchG innerhalb oder in der Nähe von Europaschutzgebieten Befund und Gutachten eines Verfahrens für 4 Wochen und der Bescheid eines derartigen Verfahrens bis zu seiner Rechtskraft für sechs Wochen auf eine elektronische Plattform zu stellen sind. Das Verfahren beträgt sohin **zumindest 10 Wochen, jedoch durchschnittlich 20 Wochen**. Anerkannte Umweltorganisationen und die Umweltanwältin haben in derartigen Verfahren Beteiligten- bzw. Parteistellung.

## 8 Gewerbeordnung (GewO)

Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit nicht bloß vorübergehend zu dienen bestimmt ist (§ 74 Abs. 1 GewO).

Wird ein Wasserkraftwerk ausschließlich zur Erzeugung von Elektrizität errichtet und betrieben, um **vorrangig oder ausschließlich Dritte zu versorgen, ist keine Genehmigung nach der GewO erforderlich**.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 20 GewO fällt der Betrieb eines Elektrizitätsunternehmens nicht in den Anwendungsbereich der GewO. Dabei spielt es keine Rolle, um welche Art der Anlage es sich handelt oder welche technische Methode zur Stromerzeugung genutzt wird. Ein Wasserkraftwerk fällt grundsätzlich unter diese Ausnahme.

**Hinweis:** Wird allerdings ein Kleinwasserkraftwerk errichtet und betrieben, dass **vollständig oder überwiegend dem Eigenbedarf des Gewerbetreibenden** dient, greift diese Ausnahme nicht. In diesem Fall ist eine gewerberechtliche Genehmigung erforderlich, da es sich um eine sogenannte „Eigenerzeugungsanlage“ handelt.

### 8.1 Erforderliche Einreichunterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen<sup>26</sup> in vierfacher Ausfertigung anzuschließen:

1. eine Betriebsbeschreibung einschließlich eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstigen Betriebsanlagen; das Verzeichnis hat zumindest aus Rahmenangaben von Prozess-, Leistungs- oder Emissionsdaten und von Stoffeigenschaften und -mengen (mit beispielhaft angeführten Maschinen, Geräten oder Ausstattungen sowie Gefährlichkeitsmerkmalen) zu bestehen, wobei diese Rahmenangaben jeweils den höchsten beabsichtigten Auslastungsgrad, die höchste beabsichtigte Emissionsintensität bzw. den höchsten Gefährlichkeitsgrad anzuführen haben,
2. die erforderlichen Pläne und Skizzen,
3. ein Abfallwirtschaftskonzept; dieses hat zu enthalten
4. Angaben über die Branchen und den Zweck der Anlage,
5. eine verfahrensbezogene Darstellung des Betriebs,
6. eine abfallrelevante Darstellung des Betriebs,
7. organisatorische Vorkehrungen zur Einhaltung abfallwirtschaftlicher Rechtsvorschriften und
8. eine Abschätzung der zukünftigen Entwicklung.

<sup>25</sup> vgl. Gesetz über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt – StESUG, LGBl. Nr. 48/2025.

<sup>26</sup> vgl. § 353 ff GewO, BGBl. I Nr. 150/2024.



9. in einfacher Ausfertigung nicht unter Z 1 fallende für die Beurteilung des Projekts und der zu erwartenden Emissionen der Anlage im Ermittlungsverfahren erforderliche technische Unterlagen und
10. in einfacher Ausfertigung die zur Beurteilung des Schutzes jener Interessen erforderlichen Unterlagen, die die Behörde nach anderen Rechtsvorschriften im Verfahren zur Genehmigung der Betriebsanlage mitzubersichtigen hat.

Werden die genannten Unterlagen elektronisch eingebracht, genügt der Anschluss in einfacher Ausfertigung.

**Zuständige Behörde:**

Die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft und in Graz der Magistrat.

## 9 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G)

Gemäß Z 30 und 31 Anhang 1 UVP-G 2000 unterliegen:

- Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusstaue, Ausleitungen) mit einer Engpassleistung **von mindestens 15 MW**;
- Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusstaue, Ausleitungen) mit einer Engpassleistung von **mindestens 10 MW**, **wenn die Rückstaulänge, berechnet auf Basis des mittleren Durchflusses (MQ), das 20-fache der Gewässerbreite**, gemessen in der Achse der Wehranlage, erreicht;
- Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusstaue, Ausleitungen) in **Kraftwerksketten**;<sup>27</sup>
- **Stauwerke** und sonstige Anlagen zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, in denen über **10.000.000 m<sup>3</sup>** Wasser neu oder zusätzlich zurückgehalten oder gespeichert werden;
- **Stauwerke** und sonstige Anlagen zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Speicherkapazität von **mindestens 2.000.000 m<sup>3</sup>**;
- **Neubau von Wasserkraftanlagen** (Talsperren, Flusstaue, Ausleitungen) in **schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder B** mit einer Engpassleistung von mindestens **2 MW**

der Umweltverträglichkeitsprüfung und werden im konzentrierten Genehmigungsverfahren (über alle auf das Projekt anzuwendenden Gesetze spricht die UVP-Behörde ab) vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Referat UVP- und Energierecht abgewickelt.

**Hinweis:** Ausgenommen von der UVP Pflicht sind technische Maßnahmen zur **Erhöhung der Engpassleistung oder zur sonstigen Effizienzsteigerung an bestehenden Anlagen**, die keine Auswirkungen auf die Restwasserstrecke, die Unterliegerstrecke oder die Stauraumlänge in Folge einer Erhöhung des Stauzieles haben, sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden.<sup>28</sup>

<sup>27</sup> Eine Kraftwerkskette ist eine Aneinanderreihung von zwei oder mehreren Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von je mindestens 2 MW ohne ausreichenden Mindestabstand zwischen den Wehranlagen im Fischlebensraum. Als ausreichender Mindestabstand gilt unter Zugrundelegung des vorhabensseitigen Gewässereinzugsgebietes (EZG) folgende Gewässerlänge: 1 km bei EZG kleiner 10 km<sup>2</sup>, 2 km bei EZG von 10 – 50 km<sup>2</sup>, 3 km bei EZG von 51 – 100 km<sup>2</sup>, 4 km bei EZG von 101 – 500 km<sup>2</sup>, 5 km bei EZG von 501 – 1 000 km<sup>2</sup>, 10 km bei EZG ab 1 001 km<sup>2</sup>.

<sup>28</sup> vgl. Anhang 1 Z 30 und Z 31 UVP-G 2000, BGBl. I Nr. 35/2025.

Auch wenn die angeführten Schwellenwerte nicht erreicht werden, kann sich aus anderen Gründen (Kumulierung mit anderen Wasserkraftanlagen) eine UVP-Pflicht ergeben. Ob die jeweilige Anlage gegebenenfalls UVP-pflichtig ist, ist im Rahmen der Projektplanungsphase mit fachlicher Unterstützung vorab zu beurteilen.

**Zuständige Behörde:**

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Referat UVP- und Energierecht, Stempfergasse 7, 8010 Graz.

**10 Forstgesetz (ForstG)**

Rodungsbewilligungen können bei der Errichtung von Wasserkraftanlagen erforderlich werden.

Eine Rodung (gemäß Forstgesetz die „Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur“) ist prinzipiell verboten, jedoch kann die Behörde eine **Bewilligung zur Rodung** erteilen, wenn kein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald entgegensteht bzw. das öffentliche Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt. Die Energiewirtschaft gilt als solches öffentliche Interesse.

Sofern die Rodungsfläche ein Ausmaß **von 1.000 m<sup>2</sup> nicht übersteigt**, genügt es, wenn der Antragsteller das Rodungsvorhaben unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen **lediglich anmeldet**.<sup>29</sup> In diesem Fall hat die Behörde sechs Wochen Zeit, dem Antragsteller mitzuteilen, dass die Rodung aus Rücksicht auf das öffentliche Interesse an der Walderhaltung nur nach **Erteilung einer Rodungsbewilligung nach § 17 ForstG** durchgeführt werden darf.

**10.1 Erforderliche Einreichunterlagen**

Dem Antrag sind folgende Unterlagen<sup>30</sup> anzuschließen:

1. Angaben über den Rodungszweck;
2. Angaben über das Ausmaß der beantragten Rodungsfläche;
3. Im Fall der Belastung der Rodungsfläche mit Einforstungsrechten oder Gemeindegutnutzungsrechten: Bekanntgabe der daraus berechtigten Personen;
4. Bekanntgabe der Eigentümer nachbarlich angrenzender Grundstücke (Anrainer/innen);
5. Grundbuchsauszug, nicht älter als drei Monate;
6. Lageskizze, die eine eindeutige Feststellung der zur Rodung beantragten Fläche in der Natur ermöglicht (nicht älter als 6 Monate);
7. Zustimmungserklärung zur Rodung (falls der Rodungswerber (noch) nicht Eigentümer ist).

<sup>29</sup> Antrag auf Rodungsbewilligung, [Rodungs-Formular \(steiermark.at\)](#) (Stand 09.05.2025).

<sup>30</sup> vgl. § 19 Abs. 2 ff ForstG, BGBl. I Nr. 144/2023.



Zur Einbringung eines Antrags auf Rodungsbewilligung ist in erster Linie der **Waldeigentümer** berechtigt. In den Fällen von Rodungen für Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung, Verteilung und Speicherung von Energieträgern<sup>31</sup> können aber auch **Unternehmen**, die solche Anlagen betreiben, einen Antrag einbringen, wenn zu ihren Gunsten enteignet werden kann oder Leitungsrechte begründet werden können.

Die Erteilung einer Rodungsbewilligung für Waldflächen (§ 17 ForstG) bedarf einer Bewilligung der Behörde (Bescheidverfahren); die Anmeldung einer Rodung (unter 1.000 m<sup>2</sup>; § 17a ForstG) wird im vereinfachten Verfahren behandelt.

**Zuständige Behörde:**

Die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft und in Graz der Magistrat.

Lediglich wenn das Vorhaben andere Bundesmaterien berührt (zB. Mineralrohstoffgesetz, Wasserrecht), bei denen die Zuständigkeit beim Landeshauptmann oder einem Ministerium liegt, wechselt die Zuständigkeit im Rodungsverfahren auf dieselbe Ebene.<sup>32</sup>

---

<sup>31</sup> vgl. § 19 Abs. 1 Z 5 ForstG, BGBl. I Nr. 144/2023.

<sup>32</sup> vgl. § 46d ff ForstG, BGBl. I Nr. 144/2023.



## 11 Weiterführende Links

- Gewässer schützen – Wasserkraft nützen, Flüsse im Spannungsfeld der Interessen, Umweltdachverband, [Wasserkraftbroschuere-final-WEB.pdf \(umweltdachverband.at\)](#) (Stand 01.04.2025).
- Wasserkraftanlagen, Land Steiermark, [Wasserkraftanlagen - Verwaltung - Land Steiermark](#) (Stand 01.04.2025).
- Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, Land Steiermark, [Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan - Wasserwirtschaft - Landesregierung Steiermark](#) (Stand 10.04.2025).
- Wasserrechtliche Genehmigungen, Land Steiermark, [Wasserrechtliche Genehmigungen - Verwaltung - Land Steiermark](#) (Stand 01.04.2025).

## 12 Glossar

|                     |                                                                                                                                                     |
|---------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Abs.                | Absatz                                                                                                                                              |
| Anzeigepflicht      | Pflicht, den Bau bestimmter Stromerzeugungsanlagen bei der Behörde anzuzeigen                                                                       |
| Art.                | Artikel                                                                                                                                             |
| AVG                 | Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991                                                                                                        |
| Baubehörde          | Grundsätzlich der Bürgermeister, in Statutarstädten wie Graz ist das der Magistrat                                                                  |
| Bewilligungspflicht | Errichtung bestimmter Stromerzeugungsanlagen muss in einem Verfahren von der zuständigen Behörde bewilligt werden                                   |
| BGBI.               | Bundesgesetzblatt                                                                                                                                   |
| bzw.                | beziehungsweise                                                                                                                                     |
| Engpassleistung     | Die durch den leistungsschwächsten Teil begrenzte, höchstmögliche elektrische Dauerleistung der gesamten Erzeugungsanlage mit allen Maschinensätzen |
| EU                  | Europäische Union                                                                                                                                   |
| ETG                 | Elektrotechnikgesetz 1992                                                                                                                           |
| ff                  | fortfolgende                                                                                                                                        |
| ForstG              | Forstgesetz 1975                                                                                                                                    |
| FWP                 | Flächenwidmungsplan                                                                                                                                 |
| gem.                | gemäß                                                                                                                                               |
| GewO                | Gewerbeordnung 1994                                                                                                                                 |
| Grünland            | Fläche, die nicht als Bauland oder Verkehrsfläche gewidmet ist                                                                                      |
| GWh                 | Gigawattstunde                                                                                                                                      |
| iSd.                | im Sinne des                                                                                                                                        |
| iVm.                | in Verbindung mit                                                                                                                                   |
| kW                  | Kilowatt                                                                                                                                            |
| kWh                 | Kilowattstunde                                                                                                                                      |
| kW <sub>p</sub>     | Kilowatt-Peak                                                                                                                                       |
| LGBl.               | Landesgesetzblatt                                                                                                                                   |
| m <sup>2</sup>      | Quadratmeter                                                                                                                                        |



|                |                                                                                                                                                                                                       |
|----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| m <sup>3</sup> | Kubikmeter                                                                                                                                                                                            |
| Meldepflicht   | Die Errichtung von Stromerzeugungsanlagen ist an die Baubehörde (Gemeinde/Magistrat) vor Errichtung zu melden                                                                                         |
| Modulfläche    | Brutto-Fläche der PV-Module                                                                                                                                                                           |
| MW             | Megawatt                                                                                                                                                                                              |
| Nennleistung   | Höchste Leistung auf die eine Stromerzeugungsanlage bei idealen Bedingungen ausgelegt ist                                                                                                             |
| Nr.            | Nummer                                                                                                                                                                                                |
| ÖEK            | Örtliches Entwicklungskonzept                                                                                                                                                                         |
| PV             | Photovoltaik                                                                                                                                                                                          |
| SAPRO EE       | Sachprogramm Erneuerbare Energie                                                                                                                                                                      |
| Schutzgebiete  | Schutzgebiete sollen die biologische Vielfalt unserer Natur- und Kulturlandschaften schützen. Teile von Natur und Landschaft sind von den Bundesländern per Verordnung als Schutzgebiete ausgewiesen. |
| sog.           | sogenannte                                                                                                                                                                                            |
| Stmk.          | Steiermärkische(s)                                                                                                                                                                                    |
| Stmk. BauG     | Steiermärkisches Baugesetz 1995                                                                                                                                                                       |
| StESUG         | Gesetz über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt                                                                                                                                                       |
| StNSchG        | Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017                                                                                                                                                               |
| Stmk. SSWG     | Steiermärkisches Starkstromwegegesetz 1971                                                                                                                                                            |
| StROG          | Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010                                                                                                                                                              |
| UVP-G          | Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000                                                                                                                                                             |
| vgl.           | vergleiche                                                                                                                                                                                            |
| VO             | Verordnung                                                                                                                                                                                            |
| VwGH           | Verwaltungsgerichtshof                                                                                                                                                                                |
| W              | Watt                                                                                                                                                                                                  |
| Wh             | Wattstunde                                                                                                                                                                                            |
| WRG            | Wasserrechtsgesetz 1959                                                                                                                                                                               |
| Z              | Ziffer                                                                                                                                                                                                |
| z.B.           | zum Beispiel                                                                                                                                                                                          |



## IMPRESSUM

### Herausgeber, Medieninhaber und Hersteller:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Referat Wasser,- Abfall - und Umweltrecht

Stempfergasse 7, 8010 Graz

[abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)

**Redaktion:** Referat Wasser,- Abfall - und Umweltrecht

**Auflage:** 1. Auflage, August 2025, Version 1.0

**Bildnachweise:** ©pixabay.com